

X, 20. Mai 2024

Aktennr.: BIM 2024/458

Hausdurchsuchungsbefehl

(Art. 244 f. StPO)

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person	SCHRÖDER Sandy , geb. 23.10.1990, wohnt in Z, Hauptstrasse 80, z.Z. in Untersuchungshaft, Kantonsgefängnis X, amtl. verteidigt durch RA M, Gerechtigkeitsgasse, Z
Straftatbestand	versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 StGB)

wird gestützt auf Art. 244 f. StPO eine **Hausdurchsuchung** angeordnet

Person, bei welcher die Hausdurchsuchung durchzuführen ist	Wohnort von SCHRÖDER Sandy , geb. 23.10.1990, Hauptstrasse 80, Z
Zu durchsuchende Räumlichkeiten	Sämtliche Sandy Schröder zugänglichen Räume (namentlich Wohnung, Büro, Keller, Estrich, Archiv-, Lager- und Nebenräume, Garagen und Abstellplätze, etc.), Fahrzeuge und Behältnisse
Zweck der Hausdurchsuchung	<ul style="list-style-type: none">- Sicherung von Tatspuren (Art. 244 Abs. 2 Bst. b StPO)- Sicherstellung von Beweismitteln (Art. 263 Abs. 1 Bst. a StPO) inkl. Daten auf allen EDV-Datenträgern und -anlagen (Art. 246 StPO)- Sicherstellung von der Einziehung unterliegenden Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO)
Die Hausdurchsuchung veranlassende Gründe	<p>Sandy Schröder wird verdächtigt, am 17. Mai 2024 ihren Bekannten Sebbi Stainkogler in ihrer Wohnung an der Hauptstrasse 80 in Z mit einem Hammer angegriffen und verletzt zu haben.</p> <p>Es ist zu vermuten, dass in den genannten Räumen Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände vorhanden sind.</p>
Zu sichernde Gegenstände/Vermögenswerte	Allenfalls angetroffene tatrelevante Gegenstände sind zwecks Beweissicherung und im Hinblick auf eine mögliche Einziehung sicherzustellen.
Durchführung	Mit der Durchführung der Hausdurchsuchung wird die Kriminalpolizei X beauftragt.

Besonderes Die sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände sind zu durchsuchen. Die Inhaberin oder der Inhaber kann sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen äussern (Art. 247 Abs. 1 StPO). Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind zu versiegeln (Art. 248 Abs. 1 StPO).

Wegen der Dringlichkeit der Ermittlungen wurde die Hausdurchsuchung vorerst mündlich am Mittwoch, 17. Mai 2024, 02.30 Uhr, angeordnet.

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Kantonsgericht X, A-Strasse 1, Postfach 1111, Z, erhoben werden.

Zu eröffnen durch Übergabe - Beschuldigte Person bzw. Beigezogene Person

Zustellung an - Kriminalpolizei X zum Vollzug
- RA M, Gerechtigkeitsgasse, Z

Staatsanwaltschaft des Kantons X

S
Staatsanwältin